OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190031/28/WP

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der Verlassenschaft nach A B, vormals des A B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. März 2018, GZ: BauR01-50-3-2017, betreffend eine Vollstreckungsverfügung und einen Auftrag zur Kostenvorauszahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der in Beschwerde gezogene Bescheid vom 16. März 2018 aufgehoben und das Vollstreckungsverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 15. November 2004 zu GZ: IIIa/605/2-Bmst. Ste/Fe, wurden dem (vormaligen) Beschwerdeführer (kurz: Bf) hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden Objekten „F-gasse X1“ und „F-gasse X2“ baupolizeiliche Aufträge erteilt. Dieser Bescheid erwuchs am 9. Dezember 2005 in Rechtskraft [Titelbescheid samt Rechtskraftvermerk, Anhang zum ersten Aktenstück des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 ersuchte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Braunau am Inn die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: belangte Behörde) um (nochmalige) Vollstreckung des rechtskräftigen Titelbescheides vom 15. November 2004.

1.3. Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 (Androhung der Ersatzvornahme) forderte die belangte Behörde den Bf auf, bis 30. November 2017 die aufgetragenen Leistungen zu erbringen, widrigenfalls die Ersatzvornahme durchgeführt werde [Bescheid vom 17. Juli 2017].

1.4. Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 legte der von der belangten Behörde beigezogene bautechnische Amtssachverständige eine Kostenschätzung für die „Instandsetzung der Fassade der Objekte F-gasse X1 und F-gasse X2“ vor [Kostenschätzung].

1.5. Mit Vollstreckungsverfügung und Kostenvorauszahlungsbescheid vom 16. März 2018 ordnete die belangte Behörde unter Spruchpunkt I. die Ersatzvornahme und unter Spruchpunkt II. die Vorauszahlung der Kosten an. Ihre Entscheidung begründete die belangte Behörde umfassend. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 22. März 2018 (Beginn der Abholfrist) zugestellt [Bescheid samt Zustellnachweis].

1.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. April 2018 Beschwerde und beantragte gleichzeitig die Gewährung von Verfahrenshilfe.

2.1. Mit Schreiben vom 23. April 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3. Mai 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. Juli 2018 wurde dem Bf Verfahrenshilfe in Form der Befreiung von näher bezeichneten

Gebühren und der Beigabe eines Rechtsanwaltes gewährt. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 10. Juli 2018 wurde Rechtsanwalt Mag. N L zum (rechtsfreundlichen) Vertreter des Bf bestellt.

2.3. Mit Eingabe vom 21. August 2018 legte der Vertreter des Bf einen (unterfertigten) Kaufvertrag vom 26./29. Juni 2018 betreffend den Verkauf der verfahrensgegenständlichen Objekte vor [ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der Kaufvertrag wurde im Anschluss grundbücherlich (Grundbuchsgesuch vom 10. August 2018, Beschluss vom 17. August 2018) durchgeführt [Grundbuchsauszug vom 17. September 2018, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Schreiben der (neuen) Eigentümer, ON 16 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.4. Mit Schreiben (E-Mail) vom 27. September 2018 wurde dem Verwaltungsgericht mitgeteilt, dass der Bf am 17. August 2018 verstorben ist [Schriftsatz samt Todesurkunde, ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.5. Am 6. November 2018 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Im Zuge der Verhandlung konnte festgestellt werden, dass umfassend an der Sanierung der verfahrensgegenständlichen Objekte gearbeitet wird [Niederschrift samt Tonbandprotokoll und Lichtbildbeilage, ON 15 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.6. Mit Eingabe vom 1. Juli 2019 wurde dem Verwaltungsgericht der Einantwortungsbeschluss des Bezirksgerichts Innsbruck vom 18. April 2019 betreffend die Verlassenschaft nach A B (Bf) vorgelegt. Als bedingte Erben wurden DDr. M G sowie H R eingeantwortet [Schreiben samt Einantwortungsbeschluss, ON 26 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.7. Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 teilte der bautechnische Amtssachverständige der Titelbehörde mit, dass der Titelbescheid vom 15. November 2004 erfüllt wurde: „Die Fassaden der Objekte F-gasse X1 und X2 wurden zwischenzeitig in Stand gesetzt. Zusätzlich wurden die weiteren Vorschreibungspunkte erfüllt […] Zusammenfassend wurde dieser baupolizeiliche Auftrag erfüllt“ [Schreiben, ON 27 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen zum maßgeblichen Verfahrensverlauf und zum relevanten Sachverhalt ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Feststellungen zur Erfüllung des Titelbescheides ergeben sich einerseits aus den glaubhaften Angaben der (neuen) Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Objekte im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und den damit in Übereinstimmung stehenden Angaben des bautechnischen Amtssachverständigen der Titelbehörde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 VVG kann, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

1.2. Gemäß Abs 2 par cit kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

2.1. Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Titelbescheides hat die belangte Behörde angesichts der Nichterfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben das Vollstreckungsverfahren gegen den Bf geführt und zu Recht eine Vollstreckungsverfügung erlassen und den Auftrag zur Kostenvorauszahlung – basierend auf einer sachverständigen Kostenschätzung – erteilt. Seiner Verpflichtung aus dem Titelbescheid konnte sich der Bf durch den Verkauf und die damit einhergehende Übertragung des Eigentums an den vollstreckungsverfangenen Objekten nicht entledigen, da er zum Zeitpunkt des Ablaufs der Paritionsfrist (siehe oben, Punkt I.1.3) nach wie vor Eigentümer war (vgl *Larcher*, Vollstreckung im Verwaltungsrecht [2009] Rz 211 mwN aus der Rsp). Mit dem Tod des Bf ging diese Verpflichtung an die Verlassenschaft nach A B über.

2.2. Da die von der Vollstreckungsverfügung erfassten Leistungen mittlerweile erbracht wurden, verbleibt für die Vollstreckung des Titelbescheides kein Raum mehr. Die Vollstreckungsverfügung war daher aufzuheben und das Vollstreckungsverfahren einzustellen. Gleiches hat für den Kostenvorauszahlungs-bescheid zu gelten, dessen Grundlage mit Erfüllung der Verpflichtung weggefallen ist. Dieser war ebenso aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil